

Kriterien für die Aufnahme von Kindern in Notbetreuung (Stand 21.04.2020)

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in den kritischen Infrastrukturen oder in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist **und** ohne Notbetreuung an der Ausübung der erforderlichen Berufstätigkeit gehindert wäre.

Achtung: Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen!

Vor diesem Hintergrund werden folgende Hinweise gegeben:

- 1) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen.
- 2) Im Folgenden werden die Berufsgruppen und Härtefälle genannt, die unter Berücksichtigung der nachgewiesenen persönlichen Begleitumstände ggfls. einen Anspruch auf Notbetreuung haben:

Berufsgruppen der sog. „kritischen Infrastrukturen“

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich (z.B. Arzt- und Pflegepersonal in Krankenhäusern, humane allgemeinmedizinische Versorgung; Arzneimittel- und Impfstoffhersteller, Labore, stationäre Altenpflege und Behindertenhilfe)
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen (auch Lehrer und Erzieher)
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche

Betriebsnotwendige Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse

- Beschäftigte im Sektor Energie (Strom, Gas, Kraftstoffversorgung, Fernwärme - incl. Logistik)
- Beschäftigte im Sektor Wasser (öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Beschäftigte im Sektor Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel)
- Beschäftigte im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation (Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze)
- Beschäftigte im Sektor Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers)
- Beschäftigte im Sektor Transport und Verkehr (Logistik für die o.g. kritischen Infrastrukturen, ÖPNV)
- Beschäftigte im Sektor Medien und Kultur (Risiko- und Krisenkommunikation)

Betreuung in besonderen Härtefällen

- drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstausschlag
- drohende Kindeswohlgefährdung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern

Für alle vorgenannten Berufsgruppen ist weiterhin sehr genau auf die dringende Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Notbetreuung zu achten. Vor Inanspruchnahme sind sämtliche andere Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus.